

**Landratsamt des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20. September 2021  
über die Anordnung der Beobachtung für die Schüler und Lehrer/Betreuer der Klasse  
9b der Oberschule Mockrehna, Schulstraße 8, 04862 Mockrehna**

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen erlässt auf Grundlage des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) die nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen vom 20. September 2021 über die Anordnung der Beobachtung für die Schüler und Lehrer/Betreuer der Klasse 9b der Oberschule Mockrehna, Schulstraße 8, 04862 Mockrehna, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Gründe**

**I.**

Auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 2, 29 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung - IfSGZuVO) hat das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen nach der Feststellung, dass in der o. g. Gruppe bzw. Klasse der benannten Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, mit Allgemeinverfügung vom 20. September 2021 für die Schüler und das Lehrpersonal der Klasse 9b der benannten Einrichtung wegen Krankheits- oder Ansteckungsverdachts im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 die Beobachtung vom 20.09.2021 bis zum 24.09.2021 sowie innerhalb dieses Zeitraums die Verpflichtung zur täglichen Testung mit einem Antigenschnelltest (PoC-Test) zur Selbstanwendung unter Aufsicht einer fachkundigen Person in der o. g. Einrichtung angeordnet.

Nunmehr wurde festgestellt, dass in der o. g. Gruppe bzw. Klasse der benannten Einrichtung zwei Infektionsfälle mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestehen.

## II.

1.

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen ist gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Erlassbehörde der Allgemeinverfügung vom 20. September 2021 auch für deren Aufhebung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 49 Absatz 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gemäß dem „Leitfaden für die Gesundheitsämter: Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (im Folgenden: „Leitfaden“) wird in Schulen in der Altersgruppe über 12 Jahren (hilfsweise ab 7. Klasse) bei einem positiven Coronafall nur der betreffende Schüler abgesondert. Sofern keine Maske (Mund-Nasen-Schutz) getragen wurde, gelten nur die direkten Sitznachbarinnen und Sitznachbarn der infizierten Person (Banknachbar, bei geringem Abstand auch davor, dahinter, rechts und links) sowie Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal, die in engem Kontakt standen, als „enge Kontaktpersonen“ (mit Absonderungspflicht, mit Ausnahme der Geimpften und Genesenen). Für die anderen Schüler der Klasse, sofern diese nicht geimpft oder genesen sind, wird die Beobachtung gemäß § 29 IfSG unter Einsatz einer erhöhten Testfrequenz angeordnet.

Sofern eine Maske (Mund-Nasen-Schutz) getragen wurde und alle anderen empfohlenen Standard-Maßnahmen eingehalten wurden, gelten sowohl Sitznachbarn als auch alle weiteren Schülerinnen und Schüler und Lehrer grundsätzlich nicht als enge Kontaktpersonen, wie auch die übrigen Schüler der Klasse aber als beobachtungspflichtige Kontaktpersonen. Auf eine Absonderung von weiteren (nicht geimpften oder genesenen) Schülern kann bei erhöhter Testfrequenz verzichtet werden.

Ab zwei Infizierten pro Gruppe oder Klasse sind nach dem Leitfaden hingegen alle Kinder bzw. Schüler der Gruppe oder Klasse abzusondern (Infektionscluster). Auf eine Absonderung weiterer Kinder bzw. Schüler kann verzichtet werden, wenn Hinweise vorliegen, dass die Infektionen nicht im Gruppen- oder Klassenkontext erlangt wurden (z. B. in der Freizeit) und es unwahrscheinlich ist, dass weitere Personen, insbesondere Mitschüler, infiziert wurden.

Nach den Feststellungen des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen sind mittlerweile zwei Schüler der Klasse 9b der genannten Einrichtung positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden. Insoweit liegt ein Infektionscluster vor. Da zudem keine Anhaltspunkte für eine Infektion außerhalb der Gruppe bzw. Klasse vorliegen und es auch nicht unwahrscheinlich ist, dass insbesondere weitere Mitschüler infiziert wurden, ist entsprechend des Leitfadens eine Absonderung aller Schüler der Klasse erforderlich. Einer weiteren Beobachtung einschließlich der Verpflichtung zur täglichen Testung mittels eines Antigenschnelltests zur Selbstanwendung im Sinne der Allgemeinverfügung vom 20. September 2021 bis zum 24.09.2021 bedarf es daher nicht, so dass diese entsprechend der primären Zielsetzung des § 49 VwVfG, die zu widerrufende Regelung an veränderte Umstände anzupassen, in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens widerrufen wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse [eu.dlr@lra-nordsachsen.de](mailto:eu.dlr@lra-nordsachsen.de) gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@lra-nordsachsen.de](mailto:poststelle@lra-nordsachsen.de).

Torgau, den 21.09.2021

gez. Dr. med. Melz  
amt. Amtsleiterin / Amtsärztin

### **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen ([www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)) einzusehen.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie sich an die Corona-Hotline des Landkreises Nordsachsen unter den Rufnummern 03421-758 5555 und 03421-758 5556 (die aktuelle Sprechzeiten finden Sie auf der oben genannten Homepage des Landkreises Nordsachsen) oder per E-Mail an [corona@lra-nordsachsen.de](mailto:corona@lra-nordsachsen.de) wenden.